

# Allgemeine Vertragsbedingungen Kunsthandwerkermarkt Theatrium 2025

Wiesbaden Congress & Marketing GmbH, Kurhausplatz 1, 65189 Wiesbaden

- Stand 30.11.2024 -

## § 1 Veranstaltungsdatum, -zeiten und Ort des Kunsthandwerkermarktes

Freitag, 13. Juni 2025, von 14:00 bis 23:00 Uhr

Samstag, 14. Juni 2025, von 12:00 bis 23:00 Uhr

Sonntag, 15. Juni 2025, von 12:00 bis 21:00 Uhr.

Konzertplatz im Kurpark Wiesbaden

## § 2 Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung

1. Mit rechtzeitiger Zusendung der Online-Anmeldung bis spätestens 23. Mai 2025 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Flächen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie in den Vorjahren oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt. Wird dem Aussteller einer von seiner Anmeldung abweichenden Zulassung zur Veranstaltung erteilt (z.B. Größe, zugelassene Produkte), ist der Aussteller berechtigt, unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Zulassung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2. Ein Rücktritt ist nur wirksam, wenn dieser fristgerecht in elektronischer Form per Fax oder E-Mail an die beauftragte Agentur erfolgt und anschließend auch in Schriftform der beauftragten Agentur ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird. Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zum Kunsthandwerkermarkt ausgeschlossen werden.

## § 3 Teilnahmebedingung

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Kunsthandwerker und Produzenten/Hersteller/Manufakturen, die ihre selbst produzierte Ware ausstellen/präsentieren, verkaufen wollen und nach Möglichkeit die Herstellung am Stand demonstrieren. Der Veranstalter behält sich Ausnahmeregelungen vor. Zugelassen ist eine Art der Beteiligung, die dem Veranstaltungszweck dient und die Attraktivität des Festes wahrt. Die in der Zulassung aufgeführten zugelassenen Produkte können durch den Aussteller nicht geändert werden. Ebenso kann der Verkauf von nicht zugelassenen Produkten zum Platzentzug führen, somit ist der Stand nach Aufforderung abzubauen. Eine Kostenrückerstattung wird nicht vorgenommen.

## § 4 Auf- und Abbau der Stände und Veranstaltungszeit

1. Der Aufbau ist am 13. Juni 2025 von 06:00 bis 10:30 Uhr. Wahlweise ist auch bereits ein Aufbau am 12. Juni 2025 von 17:00 bis 22:00 Uhr **nach Absprache** möglich – Möchten Sie dies in Anspruch nehmen, melden Sie dies bitte entsprechend an. Am 2. und 3. Veranstaltungstag können die Stände zwischen 09:30 Uhr und 11:00 Uhr wieder für den weiteren Betrieb vorbereitet werden. Zu diesem Zweck werden Fahrzeuge auf das Gelände gelassen, die jedoch unmittelbar nach Entladen zu entfernen sind.

2. Die Anfahrt ist ausschließlich über die Paulinenstraße in den Kurpark möglich. Der Kurpark ist zum Be- und Entladen in Schrittgeschwindigkeit befahrbar - bitte folgen Sie den Anweisungen des Personals vor Ort. Das Befahren von Grünflächen ist verboten. Es darf nichts an den Bäumen angebracht werden, das Wurzelwerk ist zu schützen. Auf dem kompletten Gelände dürfen keine Erdnägel genätzt werden. Für Flurschäden haftet der Verursacher! Die Tische sind so zu decken, dass darunter abgestellte Gegenstände nicht sichtbar sind. Aufbauten vor den Ständen sind untersagt. Die Einfahrt mit einem PKW auf das Gelände vor Veranstaltungsende bzw. vor Freigabe des Veranstalters ist strengstens untersagt! Äußere Umstände können zu Verzögerungen führen und müssen beachtet werden! Sollten Sie sich verspäten, ist es nur möglich, die Gegenstände von außerhalb zu Fuß zu Ihrer Standfläche zu transportieren. Am 1. Veranstaltungstag ab 12:00 Uhr werden nicht belegte Standplätze anderweitig vergeben. Um keine Lücken im Kunsthandwerkermarkt zu haben, ist der Veranstalter berechtigt die leeren Standflächen auch unentgeltlich zu vergeben.

3. Das Abstellen Ihres Fahrzeuges (Anhänger, Campingbus, Pkw, Motorrad o.ä.) am Standplatz oder anderweitig im Kurpark ist unter keinen Umständen möglich. Auch nachts dürfen hier keine Fahrzeuge abgestellt werden. Der Abbau der Stände kann erst nach dem Veranstaltungsende erfolgen. Je nach Publikumsverkehr kann sich die Abbauzeit bzw. der Zeitpunkt zum Befahren des Geländes verzögern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort ist Folge zu leisten! Die Missachtung der Anweisungen führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Die Standnummer, die Adresse des Ausstellers und die Sicherheitshinweise für Standflächenbetreiber werden gut sichtbar in der Front der Stände durch den Veranstalter angebracht und darf weder verändert noch entfernt werden.

4. Bei zu erwartenden Unwetterlagen bleibt der Veranstalter berechtigt die Schließung von Ständen und den Abbau von Zelten zu verlangen. Jeder Standbetreiber hat auf dem Veranstaltungsgelände sein Verhalten und den Zustand seines Verkaufsstands so zu führen, dass keine andere Person oder Sache geschädigt oder gefährdet wird. Der Standbetreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Verkaufsstandes und der angrenzenden Flächen. Der Standbetreiber kann für Schäden gegenüber Dritten haftbar gemacht werden. Weiterhin sind die Stände und Zelte gegen mögliche Windböen mit angemessen schweren Gewichten (Richtwert pro 9m<sup>2</sup> 60 kg Gewicht) zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit Aufbau und endet mit Abbau des Verkaufsstands (auch außerhalb der Marktöffnungszeiten). Etwaige Sicherungseinsätze durch die WICM / TriWiCon werden dem Standbetreiber nachträglich in Rechnung gestellt. Für Schäden am Verkaufsstand kann die WICM / TriWiCon nicht haftbar gemacht werden.

## § 5 Energieversorgung

Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nur in begrenztem Umfang (max. 500 W je Teilnehmer). Bitte halten Sie sich an den von Ihnen angegebenen Strombedarf. Überschreitungen gefährden die Stromversorgung weiterer Teilnehmer. Der Einsatz unseres Elektrikers, Stromstörer aufzuspüren, wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Sollte der Elektriker einen die Maximalleistung überschreitenden Verbrauch eines Teilnehmers feststellen, obliegt es seiner Entscheidung, ob der Mehrverbrauch an dieser Stelle geduldet werden kann. Der Mehrverbrauch wird jedoch direkt vor Ort gesondert in Rechnung gestellt, sowie eine einmalige Aufwandspauschale von EUR 100,00 zzgl. MwSt. Der Anweisung des Elektrikers, Stromverbraucher auszuschalten, ist umgehend Folge zu leisten. Der Elektriker ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Aussteller von der Stromversorgung auszuschließen. Es bedarf hier keiner Rücksprache mit dem Veranstalter. Die Teilnehmer versorgen sich innerhalb Ihrer Standflächen eigenständig mit nötigen Kabeln, Verlängerungskabeln (Schuko-Steckdose bis max. 500 W) sowie Kabelbrücken oder Matten (für die Vermeidung von Stolperfallen). Kabeltrommeln sind nur in geeigneter Form (bzgl. Belastbarkeit) und vollständig entrollt zulässig. Alle elektrischen Betriebsmittel, welche durch den Aussteller eingebracht werden, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VdE/CE Kennzeichen) entsprechen.

## § 6 Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung für die Standflächen bezeichneten Entgelte mit Nennung der Rechnungsnummer sind innerhalb des angegebenen Zahlungsziels laut Zulassungs- und Rechnungsstellung auf das angegebene Konto des Veranstalters zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bleibt bestehen.

## § 7 Rücktritt

1. Bis zur Zulassung zur Veranstaltung (spätestens 23.05.2025) ist der Aussteller kostenfrei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach Zulassung sind grundsätzlich alle geschuldeten Entgelte zu leisten. Sollte im Fall des Rücktritts des Ausstellers eine Weitervermietung an einen anderen Aussteller noch möglich sein, bleibt der Aussteller auf jeden Fall in Höhe von 25% zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet (Aufwandspauschale). Das Rücktrittsrecht gemäß § 2 / Punkt 1 bleibt hiervon unberührt.

2. Im Übrigen steht dem Veranstalter ein vertragliches Rücktrittsrecht im Falle einer Großschadenslage im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung zu, soweit er insgesamt die Veranstaltung absagt. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte z.B. höhere Gewalt bleiben hiervon unberührt.

3. Dem Mieter obliegt innerhalb der angemieteten Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Standfläche aufsucht. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Veranstalter haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die innerhalb des elektrischen Versorgungsnetzes des Energieversorgers auftreten.

4. Eine Zahlung des Nutzungsentgeltes nach diesem Vertrag wird vom Veranstalter zurückerstattet, wenn die Veranstaltung aufgrund einer Verordnung, Allgemeinverfügung oder Gründen der nicht Wirtschaftlichkeit nicht stattfinden kann. Teilleistungen sind entsprechend der von den Parteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten, Vorauszahlungen sind zu erstatten.

5. Der Mieter hat in vorstehenden Fällen keinen weiteren Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter. Der Mieter kann in vorstehenden Fällen keinerlei rechtliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

#### **§ 8 Sonstiges**

Der Standplatz ist vom Aussteller in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Abfälle (Essensreste, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial etc.) sind vom Aussteller einzusammeln und selbst zu entsorgen. Verunreinigungen werden in Rechnung gestellt.

Der Aussteller verpflichtet sich, sich an die angegebenen Auf- und Abbauzeiten zu halten. Insbesondere das Ende der genannten Abbauzeit beinhaltet den vollständigen Abbau/ Abtransport des gesamten Standaufbaus. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor eine Vertragsstrafe von 2.500,00€ zu berechnen.

#### **§ 9 Haftung**

Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten sowie bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

#### **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wiesbaden, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.